

Ausfertigung

Geschäftsnummer:

13 S 183/09

42 C 974/09

Amtsgericht

Nürtingen

7. Dezember 2009

**Landgericht Stuttgart**

13. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

TM-TeleMedia Verlags GmbHvertreten durch den Geschäftsführer Lumnie Beqiraj
Hibiskusweg 1, 63741 Aschaffenburg

- Klägerin / Widerbeklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen Lenzen und Kollegen u. Koll., Kleberstraße 6-8, 63739 Aschaffenburg (08064/08 T/ze)

gegen

- Beklagte / Widerklägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Haffner u. Koll., Metzinger Str. 66, 70794 Filderstadt

wegen Forderung

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vizepräsidentin des Landgerichts Limpert

Richterin am Landgericht Heper

Richter am Landgericht Dr. Oberscheidt

beschlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Die Klägerin kann binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses Stellung nehmen.

- 2 -

Gründe

Die Berufung hat nach vorläufiger Einschätzung keine Aussicht auf Erfolg. Auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils wird Bezug genommen. Aus der Berufungsbegründung ergeben sich keine Gesichtspunkte, die eine Abänderung des angefochtenen Urteils rechtfertigen.

I.

Die Klage ist unbegründet. Das Amtsgericht hat sie zu Recht abgewiesen. Der Klägerin stehen gegen die Beklagte keine Zahlungsansprüche aus einem zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrag über die Eintragung des von der Beklagten betriebenen Pflegeheims auf der von der Klägerin betriebenen Internetseite „www.branche123.de“ zu. Der durch die Rücksendung des unterschriebenen „Brancheneintragungsantrags“ vom 9.10.2007 (Bl. 72 d.A.) zustande gekommene Vertrag ist aufgrund der von der Beklagten mit Schreiben vom 12.2.2008 erklärten Anfechtung gemäß den §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB nichtig. Die Klägerin hat die Beklagte durch arglistige Täuschung über den entgeltlichen Charakter des „Brancheneintragungsantrags“ zum Vertragsschluss bestimmt.

1.

Der „Brancheneintragungsantrag“ ist ersichtlich darauf angelegt dem Adressaten gegenüber zu verschleiern, dass mit seiner Rücksendung ein entgeltlicher Vertrag hinsichtlich des Eintrags zustande kommen soll. Seine Übersendung an die Beklagte stellt eine Täuschung dar.

Täuschung ist jedes Verhalten, das objektiv irreführt oder einen Irrtum unterhält und damit auf die Vorstellung eines anderen einwirkt; dabei ist in Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt, dass außer der ausdrücklichen Begehung, namentlich durch bewusst unwahre Behauptungen, die Täuschung auch konkludent erfolgen kann, nämlich durch ein irreführendes Verhalten, das nach der Verkehrsanschauung als stillschweigende Erklärung zu verstehen ist; davon ist auszugehen, wenn der Täter die Unwahrheit zwar nicht expressis verbis zum Ausdruck bringt, sie aber nach der Verkehrsanschauung durch sein Verhalten miterklärt (BGH, Urteil vom 26.4.2001, Az.: 4 StR 439/00, NJW 2001, 2187; vgl. Erman/Palm, BGB, 12. Auflage, § 123 Rn. 11 f.).

Auch wenn die Klägerin als Absenderin angegeben ist, lässt bereits die fett gedruckte Überschrift „Brancheneintragungsantrag Ort: Filderstadt“ eher an ein amtliches Schrei-

ben denken als an ein Angebot oder an Werbung. Der Gebrauch des Wortes „Antrag“ ist auch deshalb verwirrend, weil das Schreiben an die Beklagte adressiert ist, diese nach der Konzeption des Schreibens aber offenbar als Antragstellerin gegenüber der Klägerin auftreten soll.

Der eigentliche Text beginnt mit dem fettgedruckten „Hinweis: Handschriftliche Ergänzungen sind möglich“. Dieser bezieht sich offenbar auf die weiter unten angegebenen Eintragungsdaten der Beklagten (Branche, Firma, Name usw.). Auf den Hinweis folgt das fett gedruckte Wort „Eintragungsantrag“, dem sich in kleiner Schrift folgender Text anschließt: „auf Aufnahme in das von uns geführte kammer- und behördenunabhängige Branchenverzeichnis. Bitte überprüfen Sie bei Annahme dieses Angebots ihre Unternehmensdaten und senden sie uns den Antrag bei Bedarf baldmöglichst zurück.“ Der „Brancheneintragungsantrag“ enthält demnach keinen an die Beklagte gerichteten Text, in dem der Zweck des Schreibens erklärt wird. Worin das anzunehmende Angebot bestehen soll, bleibt unklar. Die Bitte um Überprüfung erweckt den Eindruck, der Zweck des Schreibens bestehe in erster Linie in einer Überprüfung der weiter unten angegebenen Eintragungsdaten der Beklagten. Die wesentlichen Informationen - welche Leistungen die Klägerin zu welchem Preis anbieten will - werden dem Leser zunächst vorenthalten.

Die danach folgende eingerahmte Tabelle mit drei Spalten zu je zwei Zeilen hilft dem Leser nicht weiter. In der Spalte „Eintragungsart“ befindet sich der nicht näher erläuterte Text „Brancheneintrag business“, in der Spalte „aktuell“ die Jahresangabe „2007/2008“ und in der Spalte „Region/Kreis/Ort“ der Ortsname „Filderstadt“. Nach der Tabelle folgen mit dem vorangestellten Satz „Wir schlagen folgenden Eintrag vor“ die eigentlichen Eintragungsfelder (Branche, Firma, Name usw.), in die einige Daten der Beklagten bereits von der Klägerin eingetragen wurden.

Auf die Eintragungsfelder folgt ein eingerahmter Text, der neun Zeilen lang ist und wegen der relativ kleinen Schrift trotz der Dicke des Rahmens unübersichtlich wirkt. Der Text beginnt mit einer einfachen, aber umständlich formulierten Aufforderung: „Prüfen Sie bitte die Angaben auf ihre Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben und senden Sie uns bei Bedarf dieses Formular für die korrekte Bekanntgabe Ihrer Daten umgehend zurück“. Daran schließen sich im folgenden Absatz zunächst Belanglosigkeiten an: „Der Auftragnehmer behält sich vor, Einträge die nicht zum Gesamtangebot des Dienstes passen, abzulehnen. Es werden nur Daten von Firmen und Selbständigen akzeptiert.“ Erst im vierten Satz des eingerahmten Textes folgt die Kernaussage des gesamten

„Brancheneintragungsantrags“: „Die Daten werden zum Preis von jährlich Euro 610 gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzügl. der jeweils gültigen MwSt im Internetverzeichnis www.Branche123.de veröffentlicht.“ Zwischen „Euro“ und „610“ befindet sich ein Zeilenumbruch, und die Zahl „610“ ist in einer kleineren Schrift geschrieben als der übrige Text. Die entscheidenden Informationen für den Leser - die Leistung der Klägerin und der dafür zu zahlende Preis - sind also in der Mitte eines unübersichtlichen Textes platziert, wobei der Zeilenumbruch und die Schriftgröße die Gefahr, den Preis zu übersehen, zusätzlich erhöhen. Der dicke Rahmen, der den Text einfasst, ändert daran nichts. Seine Hinweisfunktion scheint sich auf den ersten Blick nur auf die Aufforderung zur Überprüfung der Eintragsdaten im ersten Absatz zu beziehen.

Nach dem eingerahmten Text folgt vor dem Unterschriftsfeld noch der kryptische „Hinweis: In den jährlichen Eintragungskosten ist die Überprüfung der Daten bereits enthalten“. Was dabei mit der Überprüfung der Daten gemeint ist, bleibt unklar, zumal es die Beklagte ist, die in dem „Brancheneintragungsantrag“ um eine Überprüfung der Daten gebeten wird. Angesichts dieser Unklarheit lässt sich auch aus den Worten „jährliche Eintragungskosten“ kein ausreichender Hinweis auf die Entgeltlichkeit ableiten, zumal ein Betrag gerade nicht genannt wird. Welche Bedeutung es haben soll, dass der Ehemann der Beklagten bei der Ausfüllung des „Brancheneintragungsantrags“ den Firmenstempel in diesen Hinweis hineingesetzt hat, erschließt sich nicht.

Die Gestaltung des „Brancheneintragungsantrags“, welche die Überprüfung der Eintragsdaten ganz in den Vordergrund rückt, zeigt also deutlich, dass es der Klägerin nicht darum ging, die Beklagte von ihren Leistungen zu überzeugen und so zu einem Vertragsschluss zu bewegen. In diesem Fall wären auch werbende Aussagen über die Internetseite „www.branche123.de“ zu erwarten gewesen, die jedoch komplett fehlen. Die Klägerin spekulierte vielmehr gezielt darauf, dass die Beklagte aufgrund der Gestaltung des „Brancheneintragungsantrags“ die Entgeltklausel übersieht. Eine andere Erklärung für die Gestaltung gibt es nicht. Die Klägerin täuschte die Beklagte damit über die Entgeltlichkeit des Eintrags. Die von der Klägerin vorgelegten Gerichtsentscheidungen, die eine Täuschung ablehnen, weil dem eingerahmten Text alle notwendigen Informationen zu entnehmen seien, berücksichtigen den oben dargestellten Kontext, in den die Kerninformationen eingebettet sind, und die Zielsetzung des „Brancheneintragungsantrags“ nicht ausreichend.

2.

Aus der zielgerichteten Gestaltung des „Brancheneintragungsantrags“ ergibt sich die Arglist der Klägerin bzw. ihrer Verantwortlichen. Die Klägerin trägt vor, der von ihr verwendete „Brancheneintragungsantrag“ beruhe auf dem modifizierten Formular eines Schwesterunternehmens. Dieser Vortrag unterstreicht, dass die Klägerin sich gezielt um eine Optimierung des von ihr verwendeten Formulars bemüht: Einerseits will sie eine Täuschungswirkung erzielen und andererseits soll die rechtliche Durchsetzung der Entgeltforderungen erfolgsversprechend sein.

3.

Die Nachlässigkeit des Ehemanns der Beklagten, der das Formular in ihrem Namen ausgefüllt und an die Klägerin zurückgesandt hat, schließt eine arglistige Täuschung nicht aus. Wer bewusst unklare Formulierungen verwendet, um beim Adressaten einen Irrtum zu erzeugen, kann die Verantwortung für den Erfolg grundsätzlich nicht deshalb verlieren, weil der erfolgreich Getäuschte die Unklarheit bei Anwendung höherer Sorgfalt hätte erkennen können (vgl. BGH, NJW-RR 2005, 1082, 1083; Fischer, StGB, 55. Auflage, § 263 Rn. 16). Die Klägerin nutzte bewusst den Umstand aus, dass jeder Gewerbetreibende aus Werbezwecken grundsätzlich daran interessiert ist, in Branchenverzeichnissen vollständig und korrekt erfasst zu sein, und insofern eine gewisse Neigung hat, den „Brancheneintragungsantrag“ vervollständigt und korrigiert zurück zu senden, mag er auch bei flüchtiger Durchsicht nicht richtig verstehen, worum es geht. Dass andere Unternehmen genauso wie die Klägerin vorgehen, ändert nichts an der Rechtswidrigkeit dieser Vorgehensweise.

4.

Infolge der mit Schreiben vom 12.2.2008 erklärten Anfechtung ist der Vertrag gemäß den §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB nichtig. Der Anfechtungsgrund ist in dem Schreiben hinreichend spezifiziert (vgl. Erman/Palm, BGB, 12. Auflage, § 143 Rn. 1).

5.

Da die Klägerin, wie sich aus den vorgelegten Gerichtsentscheidungen ergibt, die Übersendung von „Brancheneintragungsanträgen“ in großem Stil betreibt, ist der Tatbestand des versuchten gewerbsmäßigen Betrugs gemäß den §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB gegeben und der mit der Beklagten geschlossene Vertrag auch nach § 134 BGB nichtig.

- 6 -

II.

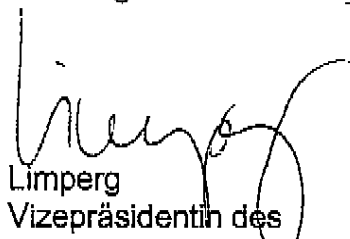
Die Widerklage ist begründet. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten aus den §§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB zu. Die Begründetheit des Feststellungsantrags ergibt sich aus der Nichtigkeit des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags.


III.

Die Voraussetzungen für die Zurückweisung der Berufung im Wege des Beschlusses gemäß § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO liegen vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Nicht schon jede Abweichung der Berufungsgerichte untereinander begründet das Vorliegen grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere wenn es um eine Einzelfallentscheidung geht (vgl. Zöller/Hefler, ZPO, 28. Auflage, § 543 Rn. 11). Die vorliegende Rechtssache ist durch die Gestaltung des von der Klägerin verwendeten Formulars geprägt. Grundsätzliche Bedeutung liegt daher nicht vor.

IV.

Der Klägerin wird anheim gestellt, die Berufung zurückzunehmen.


Limperg
Vizepräsidentin des
Landgerichts


Heper
Richterin am Landgericht


Dr. Oberscheidt
Richter am Landgericht

